

## **Ergänzung der Haus- und Badeordnung – während der Corona Pandemie**

### Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des **Erlebnisbades Engen** vom 11.01.2010 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfdB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Erlebnisbad Engen darf nach der aktuellen Corona-Verordnung Sportstätten vom 04.06.2020 unter sehr strengen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben wieder öffnen. Ein regulärer Badebetrieb ist unter den Pandemiebedingungen nicht möglich. Der Gesundheitsschutz ist in jeglicher Hinsicht prioritär zu bewerten.

Zu Ihrem eigenen Schutz, zum Schutz anderer Gäste und unseres Personals appellieren wir an Ihre hohe Eigenverantwortung und an die Einhaltung aller nachfolgend aufgeführten Regeln. Gäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden (keine Erstattung des Eintrittspreises). Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) Jeder Gast hat die Vorschriften aus der geltenden Fassung der CoronaVO Baden-Württemberg einzuhalten.
- (2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (3) Eltern haben für Ihre Kinder die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung zur Haus- und Badeordnung.
- (4) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (5) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (6) Verlassen Sie die Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.

(7) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen, beim Aus- und Eingang und auf dem Parkplatz.

(8) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(9) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

(10) Die Nutzer haben keinen Anspruch darauf, dass das Erlebnisbad Engen mit seinen Attraktionen uneingeschränkt genutzt werden kann.

## **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

(1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

(2) Personen, die in Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, ist der Zutritt nicht gestattet.

(3) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(4) Nutzen Sie die Handdesinfektion im Eingangsbereich.

(5) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(6) Vor dem Baden ist zu duschen. Sind die Duschräume im Innenbereich gesperrt, sind alternativ die Duschen an den Durchschreitebecken im Außenbereich zu nutzen (ohne Seife).

(7) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in Warte-/Eingangsbereichen und in geschlossenen Räumen, z. B. Sanitäre Anlagen getragen werden. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen).

## **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

(1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(2) WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden (siehe Beschilderung).

(3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.

- (5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (6) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (9) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

#### **§ 4 Eintritt ins Bad**

- (1) Der Eintritt in das Bad ist nur mit einem online gebuchten Ticket möglich. Das Kartenkontingent ist begrenzt auf eine festgelegte Gästezahl. Das online gebuchte Ticket muss an der Kasse als Ausdruck oder auf dem Smartphone zum Abscannen vorgezeigt werden. Das Ticket ist für das gebuchte Zeitfenster gültig und nur in Verbindung mit den geforderten Ausweisen, z. B. bei ermäßigten Karten gültig. Falsch gebuchte Ticketinhaber bekommen keinen Zutritt in das Bad.
- (2) Einlass in das Bad mit Beginn des gebuchten Zeitfensters bis 1 Stunde vor Ende des Zeitfensters. Die Abstandsmarkierungen vor dem Eingang sind einzuhalten. Reicht die Anzahl der Markierungen im Wartebereich vor dem Eingang nicht aus, ist darüber hinaus weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- (3) Zum Ende jedes Zeitfensters müssen alle Gäste, auch die Gäste des Kiosks, das Bad verlassen haben. In der einstündigen Schließzeit zwischen den Öffnungszeiten sowie am Ende eines Badetages werden Reinigungen und Desinfektionen durchgeführt.
- (4) Die Nutzung einiger Einrichtungen, z. B. Duschen, Sprungblöcke, Sprunganlage, Wasserrutsche, Beach-Soccer-Feld, Beach-Volleyball-Feld, Wärmehalle, Strömungskanal, Luftblubber, Planschbecken kann eingeschränkt oder gesperrt sein.
- (5) In den Becken gibt es eine Beschränkung der gleichzeitigen Personenzahl. Die Nutzung der Becken kann durch eine Aufsichtsperson untersagt werden, wenn die maximale Personenzahl erreicht ist. Den Informationen auf den Schildern und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Engen, 30. Juni 2020



Johannes Moser  
Bürgermeister

